

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Land-
kreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) i. V. m. §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 5. März 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 20. Dezember 2023 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsge- bühr in €/Leerung	Behälterände- rungsgebühr in €/Fall
60 l	67,44	5,62	4,04	15,00
120 l	76,43	6,36	8,08	15,00
240 l	103,37	8,61	16,15	15,00
770 l	157,45	13,12	51,77	25,00
1.100 l	157,45	13,12	73,97	25,00

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsge- bühr in €/Leerung	Behälterände- rungsgebühr in €/Fall
60 l	40,51	3,37	2,75	15,00
120 l	49,48	4,12	5,48	15,00
240 l	76,43	6,36	11,00	15,00

2. § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Anspruch kann nicht in das Folgejahr übertragen werden.“
3. In § 2 Abs. 6 a) zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „(< 200 kg)“ durch die Angabe „(≤ 200 kg)“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 c) vierter Spiegelstrich wird die Angabe „(< 200 kg)“ durch die Angabe „(≤ 200 kg)“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 6 b) werden die Wörter „Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum“ durch die Wörter „Sonderabfallzwischenlager im Abfallentsorgungszentrum Stedum“ ersetzt.
6. § 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung“ durch die Wörter „Für Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben.“ ersetzt.
 - b) Die Zwischenüberschrift „Abholung auf Abruf“ wird wie folgt neugefasst:

„a) Abholung auf Abruf“
 - c) Die Zwischenüberschrift „Wertstoffsammelcontainer“ wird wie folgt neugefasst:

„b) Wertstoffsammelcontainer“
 - d) Die Zwischenüberschrift „Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“ wird wie folgt neugefasst:

„c) Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“
 - e) In § 2 Abs. 7 c) wird die im Spiegelstrich („• Pauschalegebühr“) enthaltene Angabe „63,00 €“ durch die Angabe „67,00 €“ ersetzt.
 - f) Die Zwischenüberschrift „Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“ wird wie folgt neugefasst:

„d) Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“

- g) In § 2 Abs. 7 d) wird die im Spiegelstrich („• Pauschalegebühr“) enthaltene Angabe „62,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- h) Die Zwischenüberschrift „Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“ wird wie folgt neugefasst:

„e) Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“

- i) In § 2 Abs. 7 e) wird die im Spiegelstrich („• Pauschalegebühr“) enthaltene Angabe „28,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 10 wird § 2 Abs. 11.

8. Der neue § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

- *einen Behälter mit 60 Liter Füllraum 108,83 €,*
- *einen Behälter mit 120 Liter Füllraum 111,55 €,*
- *einen Behälter mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 €;*
- *einen Container mit 1.100 Liter Füllraum (Saison-Biocontainer) 187,68 €;*
- *einen Abfallsack für Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 €.“*

9. § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung und bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall (§ 2 Abs. 10) mit der Entleerung.“

10. § 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2), für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) und für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke (§ 2 Abs. 10) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Peine, den _____

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine